



### ESTA-Awards of excellence 2015

Die BSK möchte die Branche auf den „ESTA Awards of Excellence“ am 23. April 2015 hinweisen. Die ESTA prämiert dabei herausragende Kran- und Schwertransporteinsätze sowie besondere technische Entwicklungen.

Der Anmeldeschluss für die Teilnahme an den Awards („Deadline“) ist der 17. Januar 2015.

Die erforderlichen Anmeldeformulare, welche auch in deutscher Sprache ausgefüllt werden können, erreichen Sie unter folgendem Link: [www.esta-eu.org/esta-award-2015-entry-forms](http://www.esta-eu.org/esta-award-2015-entry-forms)

Der Vorstand der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten würde sich über eine rege Beteiligung der Mitgliedsunternehmen sehr freuen!

### Umsetzung des Mindestlohngesetzes gegenüber gebietsfremden Transportunternehmen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist für die Kontrolle der Mindestlöhne in Deutschland gegenüber gebietsfremden und auch den ansässigen Unternehmen gleichermaßen zuständig. Die Kontrolle erfolgt durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die um weitere Mitarbeiter verstärkt wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der grenzüberschreitende Verkehr in die Kontrolle des Mindestlohns voll umfänglich eingebunden und zwar sowohl für Kabotageverkehre, internationale Verkehre und sogar Transitverkehre.

Dem Willen des Gesetzgebers stehen derzeit noch hohe Umsetzungshürden entgegen. So ist beispielsweise derzeit noch

nicht geklärt, wie Mindestlohnansprüche geprüft werden können, da gebietsfremde Fahrer einen Anspruch auf Mindestlohn nur auf die in Deutschland geleisteten Teilarbeitszeiten und Teilstrecken haben. Arbeitszeiten, die im Ausland, gegebenenfalls zu unterschiedlichen Mindestlöhnen verrichtet werden, finden im deutschen Kontrollverfahren keine Berücksichtigung. Daraus folgt, dass gebietsfremde Unternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr durch Mischkalkulationen in Deutschland formal die Einhaltung des Mindestlohns nachweisen können, jedoch auf anderen Teilstücken nach deutschem Verständnis sittenwidrige Löhne nahe Null zahlen. Diese Situation ist aus unserer Sicht völlig unbefriedigend.

Das dargestellte Defizit wird auch durch das BMF und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) anerkannt. Durch den Aufbau eines grenzüberschreitenden Kommunikationssystems und die Zusammenarbeit mit benachbarten Staaten könnte mittelfristig dafür gesorgt werden, dass diese Lücke sich in den Mindestlohngesetzgebungen der betroffenen Länder schließt. Wann dies soweit ist, welche Vereinbarungen dazu notwendig sind, ist derzeit nicht abzusehen.

Ebenfalls noch offen sind die Meldepflichten gebietsfremder Transportunternehmen. Bislang gibt es noch keine Übersicht, welche Einzeldaten den Meldungen zu Einsatzplänen, die gebietsfremde Transporteure von Beginn des nächsten Jahres an einreichen müssen, zu enthalten haben. Das gleiche gilt für Informationen, die gebietsfremde Transporteure übermitteln müssen, damit in Deutschland die Einhaltung der auf deutschem Territorium geleisteten Arbeitszeiten geprüft werden kann. Ab dem 01. Januar 2015 müssen sich gebietsfremde Transporteure bei der Übermittlung ihrer Einsatzpläne lediglich dazu verpflichten, alle vom deutschen Zoll angeforderten Daten zur Kontrolle des Mindestlohns vorzulegen. Welche Daten dies konkret sein werden, wird das BMF in den nächsten Wochen über seine Homepage bekannt machen. Welche Konsequenzen es hat, wenn diese Verpflichtungen durch Gebietsfremde nicht erfüllt

oder ignoriert werden, bleibt abzuwarten.

Fazit: Nach dem derzeitigen Stand ist das Kontrollsystem für die Einhaltung der Mindestlöhne in Deutschland für gebietsfremde Unternehmen noch nicht entwickelt und dürfte allenfalls nach einigen Monaten für Kontrollen zur Verfügung stehen. Der BGL hat von Anfang an gefordert, dass es durch den Mindestlohn zu keinen weiteren wettbewerblichen Verwerfungen kommen darf und angemahnt, dass die Durchsetzung des Mindestlohns nicht nur bei deutschen Transportunternehmen zu kontrollieren ist. Schließlich werden durch Dumpingkonditionen bereits heute 40 % der mautpflichtigen Kilometer durch Gebietsfremde zurückgelegt. Die Erwartung des BGL ist darauf gerichtet, dass der Mindestlohn zumindest bei im Wettbewerb stehenden Transporten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland voll umfänglich durchgesetzt wird. Dazu gehört auch die Kontrolle der Meldepflichten über Einsatzpläne, die gebietsfremde Transportunternehmen jeweils bis zu 6 Monate vor Antritt ihrer Fahrten in Deutschland einzureichen haben. Durch wirkungsvolle Unterwegskontrollen, möglichst unter Einsatz des BAG, sollte nach Auffassung des BGL dafür Sorge getragen werden, dass jeweils überprüft wird, ob der Fahrer und das Fahrzeug im Melderegister des Zolls tatsächlich eingetragen wurden. Nur wenn dies nachhaltig und wirkungsvoll kontrolliert wird, erhält die Finanzkontrolle Schwarzarbeit überhaupt einen angemessenen Überblick über diejenigen Unternehmen, die in großen und maßgeblichen Umfang ihre Verkehre ab Deutschland und nach Deutschland organisieren und dafür mindestlohnpflichtig werden. Daran anschließen müssen sich wirkungsvolle Mindestlohnkontrollen.

Interessensverbände werden die Weiterentwicklung sehr eng verfolgen und politisch darauf drängen, dass es in Deutschland schnellstmöglich Kontrollmechanismen entwickelt werden, die den Mindestlohn gemäß dem Willen des Gesetzgebers bei In- und Ausländern durchzusetzen und zur Geltung verhelfen. Nur wenn dies gelingt, kann der Mindestlohn zu einer nachhal-

tigen Entspannung der Wettbewerbsverhältnisse und zur Eindämmung des Dumpingwettbewerbs beitragen.

### Schwerpunkthementag der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. zum Thema „Genehmigungsverfahren“

Gemeinsam mit dem Fahrzeughersteller Brohuis richtet die BSK e.V. am Freitag, dem 09. Januar 2015, in Kampen (NL), einen Schwerpunkthementag aus. Ähnlich wie bei den vorherigen Thementagen möchte die BSK seinen Mitgliedern und Branchen-interessierten auch im Januar eine interessante Informationsveranstaltung - diesmal zum Thema Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte - bieten.

Aufgrund des regionalen Bezuges soll das computerunterstützte und hoch automatisierte Verfahren zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für Großraum-/ Schwertransporte in den Niederlanden vorgestellt werden. Selbstverständlich sieht das Programm auch Fach- und Impulsvorträge, zu aktuellen Entwicklungen und Aktivitäten hinsichtlich des komplexen und umfangreichen Genehmigungsverfahrens, vor. Darüber hinaus bekommen die Teilnehmer einen Einblick in aktuelle IT-Anwendungen und jüngste E-Government-Projekte.

Die BSK freut sich auf alle Interessierte mit Affinität zu Großraum- und Schwertransporten. Weitere Informationen sowie die Einladungs-/Anmeldeunterlagen, sind auf der Website der BSK unter [www.schwergut-deutschland.de](http://www.schwergut-deutschland.de) zu finden.

### Verkehrsträgerübergreifende Schwertransporte – ein unumgänglicher Trend?! Umschlagstellen-Such-Tool soll Organisation erleichtern

Exportnation Deutschland leidet unter der maroden Straßeninfrastruktur: So erreichen die schweren oder sperrigen Exportgüter „Made in Germany“ nur noch schwer die deutschen Seehäfen und im Inland erreichen solche Maschinen, Anlagen (-Teile), Projektgüter oder Bauelemente, die für deutsche Produktions-/Dienstleistungsstätten bestimmt sind, nur noch mit großem Aufwand ihren Bestimmungsort.

